

**Satzung
der
Wildtierhilfe Skógarlíf
gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft
(haftungsbeschränkt)**

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Wildtierhilfe Skógarlíf
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**

2. Sitz der Gesellschaft ist **35796 Weinbach**.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von a) Tierschutz und b) Naturschutz im Sinne des §52 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Zwecke in Abs. (1) insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens in der Bevölkerung.
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch.
 - Bergung und Erstversorgung von Tieren in Notsituationen.
 - Auffang- und Pflegestelle für Wildtiere und verwilderten Haustieren , bis hin zur Wiederauswilderung nach den gesetzlichen Vorgaben.
 - Erhalt des natürlichen Wohnraums, durch Bewirtschaftungs- und Reinigungsprojekte nach Absprache der dazugehörigen Ämter und Anlaufstellen.
 - Dauerpflegestelle bei unmöglicher Auswilderung oder in Form eines Hospizplatzes (Gnadenhof) auch für Haus-, Heim- und Nutztiere jeglicher Art oder
 - Suche und Vermittlung an Wildtierparks oder Pflegeendstellen die Unterkunft bieten können.
 - Ansprechpartner für Privatpersonen, Kommunen und Behörden bei Tieren, die aus Notsituationen gerettet werden müssen oder die auf Hilfe und Pflege angewiesen sind.
 - Transport von verletzten oder verwaisten Tieren in die eigene und/oder andere Auffangstellen.
 - Durchführung von Informationsvorträgen zu den Themen Natur- und Tierschutz.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben, sowie Zweigniederlassungen oder weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, bestehende erwerben oder sich an solchen beteiligen oder die Geschäftsführung und die Vertretung übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 AO).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Finanzierung

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1000,- (in Buchstaben: Eintausend Euro).
2. Der Geschäftsanteil 1 in Höhe von EUR 500,- wird von Dennis Bender und der Geschäftsanteil 2 in Höhe von EUR 500,- wird von Julia Lauer übernommen.
3. Die Einlage ist in bar in voller Höhe zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) die Geschäftsführung
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Abschluss, Änderung und Beendigung dieses Vertrages erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
2. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsführer haben der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Hierzu wird die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsführungsordnung erlassen.
5. Die Gesellschafterversammlung bestimmt jeweils, ob ein Geschäftsführer hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist.
6. Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 8 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der gemeinnützigen UG und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung, wie sie in den §§ 2 – 3 beschrieben sind, sowie die Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke“,
 - Entlastung der Geschäftsführer.
3. Daneben hat die Gesellschafterversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge,
 - Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen,
 - Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Die Tagesordnung muss so konkret dargestellt werden, dass alle Themen, die in der Gesellschafterversammlung behandelt werden sollen, deutlich erkennbar sind.
2. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
4. Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 75 % - in Worten: Fünfundsiebzig von Hundert - aller Stimmen vertreten sind.
5. Personen, die nicht Gesellschafter oder Bevollmächtigte sind, dürfen Gesellschafterversammlungen nicht beiwohnen, sofern nicht alle Gesellschafter dem zustimmen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Beschlüsse werden in Versammlungen gefasst.
2. Soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt, können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf diesem Wege gefasst, ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
4. Je 1€ eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
5. Die Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten seit Beschlussfassung - wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung - geltend gemacht werden.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zu erfolgen.

§ 12 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder Teile hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitgesellschafter.

§ 13 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
2. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, sofern bis zum Wirksamwerden der Kündigung alle Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 2. eingezogen oder gemäß § 14 Abs. 3. von der Gesellschaft oder einer im Beschluss zu benennenden, zur Übernahme bereiten Person übernommen wurden.

Das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters ruht bei der Beschlussfassung über das weitere Schicksal seines Geschäftsanteils.

Wurde der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingezogen oder von der Gesellschaft oder einer anderen Person übernommen, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
 - a) wenn ein Gesellschafter kündigt gemäß § 13,
 - b) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird,
 - c) wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder auf Grund eines Vermächtnisses auf andere Personen als auf Mitgesellschafter übergegangen ist,
 - d) wenn in der Person eines Gesellschafters sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

3. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person abzutreten ist. Abs. 2. Satz 3 gilt für diesen Beschluss entsprechend.
4. Die Entschädigung für die Einziehung eines Geschäftsanteils bemisst sich nach § 15 Abs. 2.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft und Vermögensanfall

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. (Iddelsfelder Hardt, 51069 Köln), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke im Rahmen der Wildvogel Pflegestation Kirchwald zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 17 Salvatorische Klausel, Verweisung

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so berührt das den Bestand dieses Vertrages im Übrigen nicht.
2. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits heute, eine unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche angemessene Regelung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem gewollten wirtschaftlichen Sinn und Zweck entspricht bzw. dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wären sie sich der Regelungslücke bewusst gewesen.
3. Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in deren jeweils geltender Fassung.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten in Höhe von EUR 900,-. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter.